



Satzung des Kreises Plön über die Errichtung und Organisation des Regionalen Berufsbildungszentrums

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H., S.39 ber.S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVOBl. Schl.-H., S.148), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Plön vom 17.04.2008 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Kreis Plön errichtet durch diese Satzung seine Berufliche Schule als Regionales Berufsbildungszentrum (nachfolgend RBZ genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Plön“, mit dem Zusatz „ rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „Berufsbildungszentrum Plön“.
- (3) Das RBZ hat seinen Sitz in Plön.
- (4) Das Stammkapital besteht aus dem beweglichen Vermögen der Schulstandorte in Plön, Preetz und Futterkamp. Dieses bewegliche Vermögen wird in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang auf das RBZ übertragen. Der Umfang und der Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.
- (5) Das RBZ führt als Dienstsiegel das Kreiswappen des Kreises Plön mit der Umschrift „Berufsbildungszentrum Plön“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88 bis 93 SchulG zu erfüllen.
- (2) Darüber hinaus kann das RBZ gemäß §101 Satz 2 SchulG Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.

§ 3

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Kreis Plön stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Der Kreis Plön haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ nicht zu erlangen ist.



§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kreis Plön als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.

§ 5

Organe

Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, in seiner Vertretung der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Schule und Kultur der Kreisverwaltung und weiteren sechs Mitgliedern, die vom Kreistag benannt werden. Die weiteren Mitglieder haben keine Stellvertreter. Zwei von diesen werden auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz des RBZ bestimmt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages, der sie berufen hat oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Für die von der Pädagogischen Konferenz vorgeschlagenen Vertreter gilt dies entsprechend. Bei anderen vom Kreistag benannten Mitgliedern endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlzeit des sie berufenden Kreistages.
- (4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie der Schulaufsichtsbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Im Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt er die Aufgaben des Schulleiterwahlausschusses wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über



1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
3. die Entlastung der Geschäftsführung.

Er beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz über

1. das Schulprogramm,
 2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
 3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreis Plön als Anstaltsträger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des RBZ.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr.
- (2) Der Verwaltungsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten hierbei vertrauensvoll zusammen. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt das RBZ nach innen und außen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil. Sie unterrichtet den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, mindestens aber einmal jährlich. Bei wichtigen Veränderungen im schulischen Angebot ist der Verwaltungsrat vorher anzuhören.

§ 10

Personal

- (1) Das RBZ kann eigenes Personal beschäftigen.



- (2) Sofern das RBZ eigenes Personal beschäftigt, tritt es als Mitglied dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei und wird Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (3) Wird eigenes Personal nicht beschäftigt, stellt der Kreis Plön als Anstaltsträger das notwendige Personal gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG und § 9 dieser Satzung bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, soweit der Vertragswert 6.000 € überschreitet, bei Dauerschuldverhältnissen und Ratenzahlung 500 €. Die Unterzeichnung erfolgt im Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht allgemein oder im Einzelfall übertragen.

§ 12

Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das RBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach dem kommunalen Haushaltsrecht.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542) anzuwenden.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Kreises Plön.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Plön.
- (2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Veröffentlichung im Internet.



- (2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des RBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 7 werden die Aufgaben des Verwaltungsrates bis zur Konstituierung dieses Gremiums vom Kreistag des Kreises Plön wahrgenommen. Er stellt auch den ersten Wirtschaftsplan für das RBZ fest.

Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien des RBZ gem. § 12 Abs. 2 gelten die bisherigen Regelungen für die Berufliche Schule des Kreises Plön.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Das RBZ entsteht am 01.01.2009. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Damit das RBZ seine Tätigkeit zum 01.01.2009 aufnehmen kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Beruflichen Schule des Kreises Plön berechtigt, alle Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, die das RBZ mit dem Zeitpunkt seines Entstehens binden. Sie oder er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Genehmigung nach § 103 Satz 3 SchulG wurde mit Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schl.-Holstein vom 09.05.2008 erteilt.

Plön, den 11. Juli 2008

Kreis Plön
Der Landrat

gez. Gebel

(Dr. Gebel)